

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen - Nutzungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 30.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Einrichtungen (Nutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der im Eigentum der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Gebäude und Einrichtungen erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und wer die Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld wird auch dann fällig, wenn keine rechtzeitige Abmeldung einer Nutzungszeit erfolgt.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf:

	Gebühr pro Stunde	Gebühr pro Tag
Rathaus		
Ratssaal	15,00 €	90,00 €
Beratungsraum	10,00 €	60,00 €
Trauzimmer	15,00 €	
Schulräume		
Klassenzimmer	10,00 €	
Aula bzw. Fachräume	15,00 €	
Turnhalle Grundschule	10,00 €	
Vereinshaus Bulnheim		
Kaminzimmer/Tresenraum/Toiletten		175,00 €
Kulturscheune		30,00 €
Karlihaus		
Großer Saal		400,00 €
Gaststätte/Kleiner Saal		150,00 €
Silberteichbaude		
Gaststättenraum (Betriebskosten werden nach Verbrauch abgerechnet)		150,00 €
Sportplatz		
Rasenplatz, Nutzung durch Erwachsene	48,00 €	
Rasenplatz, Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	24,00 €	
Flutlicht	10,00 €	

Für eine Änderung der Bestuhlung bei Nutzung des Ratssaals wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

In den Gebühren für die Nutzung des Rasenplatzes auf dem Sportplatz ist die Nutzung der Umkleidekabinen im Karlihaus inbegriffen.

Die Gebühren für die nichtkommerzielle Nutzung des Sportplatzes durch den Seifhennersdorfer Sportverein e.V. werden nicht über die Nutzungsgebührensatzung erhoben, sondern sind in der Vereinbarung zur Nutzung der Sportanlagen mit dem Seifhennersdorfer Sportverein e.V. geregelt.

(2) Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist, soweit sie anfällt, in den Gebühren enthalten und wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.

(3) Bei Nutzung nichtkommerziellen Charakters durch gemeinnützige Seifhennersdorfer Vereine, Parteien und Wählervereinigungen, werden die unter Pkt. 1 genannten Nutzungsgebühren um 50 % ermäßigt. Für Gruppen mit überwiegend Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre, die in Seifhennersdorfer Vereinen Mitglied sind, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Bei Nutzung städtischer Einrichtungen durch Stadträte aller Parteien und Wählervereinigungen für die nichtöffentliche Arbeit werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch bei Nutzung städtischer Einrichtungen die über Nutzungsverträge durch andere Träger betrieben werden.

(5) Keine Gebühren werden bei der Nutzung der in Trägerschaft der Stadt Seifhennersdorf befindlichen Schulen für Unterrichtszwecke und schulische Arbeitsgruppen sowie für Veranstaltungen der Stadt und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen der Stadt (auch in freier Trägerschaft) erhoben.

(6) Die Mindestnutzungsdauer beträgt 1 Stunde. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der Stundengebühr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung.

(2) Mit der Nutzungserlaubnis sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit der Gebühr festzulegen.

§ 5 Beantragung der Nutzung

(1) Die Nutzung städtischer Einrichtungen bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadtverwaltung (Nutzungserlaubnis). Mit der Antragstellung sind Nutzungsobjekt, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit, der Zahlungspflichtige und der Verantwortliche anzugeben. Ein Anspruch gegenüber der Stadt auf Zuweisung hinsichtlich der Sache, einer bestimmten Zeit oder einer bestimmten städtischen Einrichtung besteht nicht.

(2) Die städtischen Einrichtungen werden zur fortlaufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Für Jahresnutzungen, bei Sportstätten in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres, ist der Antrag bis zum 30. Juni des Jahres für das kommende Schuljahr zu stellen. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsportes Vorrang.

(3) Die Überlassung der Nutzungserlaubnis durch den Benutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 6 Nutzung

(1) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten

- a) für notwendige Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen,
- b) für Eigenbedarf der Stadt Seifhennersdorf.

(2) Die Stadt Seifhennersdorf behält sich das Recht vor, eine Nutzung des Sportplatzes bei schlechten Witterungs- und Bodenverhältnissen zu untersagen.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden bzw. Kosten, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.

§ 7 Ersatzansprüche

(1) Die Nutzung der städtischen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung.

(2) Die Stadt Seifhennersdorf wird von allen Ersatzansprüchen gegenüber den Nutzern, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Besuchern, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen und sonstigen Haftpflichtansprüchen, freigestellt. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Seifhennersdorf zurückzuführen ist.

§ 8 Haftung

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die städtischen Einrichtungen und deren Inventar schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

(2) Die Nutzer haften für jeden Schaden, der durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher entsteht. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Seifhennersdorf zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Stadt Seifhennersdorf als Grundstückseigentümer von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Widerruf

(1) Die Nutzungserlaubnis kann durch die Bürgermeisterin in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Sonderveranstaltungen mit öffentlichem Interesse der Stadt,
- nicht zweck- und vereinbarungsgemäßer Nutzung,
- Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Reparaturarbeiten,
- erheblichen Beschädigungen oder unzumutbare Störungen Dritter,
- übermäßiger Unordnung und Verschmutzung und
- Verstößen gegen die Benutzer- bzw. Hallenordnung.

(2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Sonstiges

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Benutzer- bzw. Hallenordnung zu erlassen und weitere Regelungen zum Anmelde- und Vergabeverfahren zu treffen.

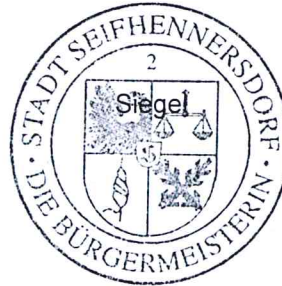
§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf vom 20.06.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017 und die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz der Stadt Seifhennersdorf vom 31.01.2020 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 03.11.2025

Mandy Gübsch
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.